



Gartenfreund

SCHULUNG S -Beilage

Versicherungen im Kleingärtnerverein

Groß ist die Palette von Versicherungsangeboten inzwischen auch im Kleingärtnerverein. Jeder Gartenfreund und auch der Verein müssen für sich selbst entscheiden, was und in welcher Form er versichern möchte und sollte.

Der Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. und die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH der Basler Securitas Versicherungs-AG haben mit Abschluss von Gruppenverträgen preiswerte Versicherungsmöglichkeiten für alle im Verband organisierten Mitglieder geschaffen.

1. Der Verein

1.1. Die Vereins-Haftpflichtversicherung

Als wichtigste Vereinsversicherung bietet sie Versicherungsschutz im Umfang des Versicherungsvertrages (Merkblatt zur Haftpflichtversicherung) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) für Personen- und/oder Sachschäden. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Entschädigung begründeter Schadenersatzansprüche oder die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche.

Mögliche Beispiele von Haftpflichtschäden:

- Ein Gartenfreund mäht auf dem Vereinsgelände im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit den Rasen. Die Rasenfläche

grenzte unmittelbar an eine am Vereinsgelände vorbeiführende Straße. Der Gartenfreund wurde noch während der Mäharbeiten von einem Mann angesprochen. Er behauptete, beim Vorbeifahren sei sein Fahrzeug von einem vom Rasenmäher hoch geschleuderten Stein getroffen worden. Vor Beginn der Mäharbeiten hatte der Gartenfreund die zu mähende Fläche nach Stöcken, Steinen und ähnlichen größeren Gegenständen abgesucht,

er war mit der Bedienung des Rasenmähers vertraut, dieser war auch technisch auf dem neuesten Stand. Die Schadenersatzansprüche hat der Vereins-Haftpflichtversicherer daher im Namen des Vereins auf Kosten der Versicherung zurückgewiesen.

- Ein Kleintransporter verließ einen Kleingärtnerverein über dessen Hauptweg. Dabei stürzte eine an zwei Holzbalken über dem Weg angebrachte Tafel auf das Fahrzeug und beschädigte

dieses erheblich. Der Vereins-Haftpflichtversicherer lehnte eine Regulierung des Schadens mit der Begründung ab, dass der Transporter gegen das Schild gefahren sei und dieses heruntergerissen habe. Dagegen klagte der Eigentümer des Fahrzeuges. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger stellte fest, dass die Schrauben, mit denen die Tafel befestigt war, völlig rostig waren und es nur noch eine Frage der Zeit war, wann das Schild herabstürzte.



Vereins- und Kinderfeste

Aufgrund der vom Geschädigten erhobenen Klage ist der Verein verurteilt worden, den Schaden am Fahrzeug zu ersetzen. Der Vereins-Haftpflichtversicherer hat den Schaden und die Anwalts- und Gerichtskosten übernommen.

- Auf dem an das Vereinsgelände angrenzenden Bürgersteig rutschte eine Passantin nachmittags bei winterlichen Bedingungen auf dem festgetretenen und angefrorenen Schnee aus und brach sich ein Bein. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage (Ortssatzung, Pachtvertrag, Bedingungen des Einzelfalles) stellte sich heraus, dass der betroffene Verein räum- und streupflichtig gewesen wäre. Der Verein hatte auch einen entsprechenden Räum- und Streuplan aufgestellt. Trotz großer Sorgfalt war die Unfallstelle fahrlässig nicht hinreichend abgestreut gewesen. Die Passantin hatte festes Schuhwerk getragen und sich auch sonst den winterlichen Bedingungen angepasst verhalten. Hier hat der Vereinshaftpflichtversicherer alle gestellten Ansprüche (auch die Regressansprüche der Krankenkasse) gezahlt.

Wichtig:

Der Versicherungsschutz ist auf die vom Verein gepachtete Fläche begrenzt. Ausnahme ist die lt. Pachtvertrag übernommene Verkehrssicherungspflicht (wie Räum- und Streupflicht) angrenzender Fußwege. Bei Veranstaltungen **außerhalb des Vereinsgeländes** (Stand bei Stadtfest, Brauchtums-Feuer u.ä.) sollte der Vorstand diese Aktivitäten dem Versicherer mitteilen, da die gesetzliche Haftpflicht aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen in Kleingärtnervereinen hinausgehen (wie z.B. auch ein Schießstand, Ponyreiten), nicht automatisch versichert sind.

Tritt ein Schadensfall ein, dass heißt, es werden Schadenersatzansprüche gegen den Verein erhoben, so ist umgehend eine Schadensmeldung über die Geschäftsstelle des LSK an den Versicherer einzureichen. Verbindliche Zusagen an die Anspruchsteller sind nicht erlaubt und für den Versicherer nicht bindend. Der Verein hat die Pflicht, die von der Schadenabteilung angeforderten Informationen und Unterlagen einzureichen.

Vorsicht geboten ist immer dann, wenn sich der Verein Geräte ausleiht wie z.B. Minibagger, Hebebühnen oder auch den Rasenmäher eines Vereinsmitgliedes, um diese Technik bei der Gemeinschaftsarbeit einzusetzen. In den AHB § 416 a) ist festgelegt, dass Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt sind, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Das bedeutet, der Verein hat einen eventuellen Schadenersatz an solchen Geräten selbst zu tragen.

1.2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Vermögensschäden kommen sehr häufig vor und sind nach der Definition diejenigen Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus solchen herleiten lassen. Sie können z.B. entstehen durch

- Fehler bei einer Veranstaltungsvorbereitung
- falsche Auskünfte bzgl. behördlicher Auflagen
- fehlerhafte Berechnung eines Lauben- oder Parzellenwertes
- Verjährungen von Forderungen
- persönliche Haftung der Vorstände aufgrund Abgabenordnung (AO).

Versichert sind Vermögensschäden, die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeiten durch Vereinsvorstände sowie andere Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vorstandes tätig werden, schuldhaft verursacht werden. Das gilt zum einen für so genannte Drittschäden, die der Vereinsvorstand oder die in seinem Auftrag tätigen Vereinsmitglieder anderen Vereinsmitgliedern zufügen, als auch Eigenschäden, die der Verbands-/Vereinsvorstand oder in seinem Auftrag tätigen Vereinsmitglieder dem Verein unmittelbar zufügen.

Als Besonderheit des vom LSK abgeschlossenen Rahmenvertrages werden auch fahrlässig verursachte Schadenersatzansprüche gegen Vorstände gedeckt, die sich aus den §§ 34 und 69 AO ergeben (Details im Merkblatt über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Mitgliedsvereine des LSK).



Organisierte Arbeitseinsätze

1.3. Unfallversicherung bei Gemeinschaftsarbeit

Die Versicherung bezieht sich auf Mitglieder, die an Gemeinschaftsarbeiten (Arbeitseinsätzen) teilnehmen oder bei Veranstaltungen in den Vereinshäusern als Hilfen eingesetzt werden, einschließlich Hin- und Rückweg zu und von den Veranstaltungen. Es wird eine bestimmte Anzahl von Personen je nach Größe des Vereins angemeldet, eine namentliche Nennung ist hier nicht erforderlich.

1.4. Vereins-Rechtsschutzversicherung

Der Rechtsschutzversicherung liegen regelmäßig die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) sowie weitere geschriebene Vereinbarungen zugrunde.

Der Inhalt der Allgemeinen Bedingungen unterliegt einem ständigen Wechsel. Für konkrete Rechtsschutzfälle ist daher der Inhalt derjenigen Allgemeinen Bedingungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung gültig waren und damit als Grundlage des Rechtsschutz-Versicherungsvertrages vereinbart worden sind.

Üblicherweise gelten als vereinbart:

- Gebühren für den frei gewählten Rechtsanwalt,
- Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher,
- Kosten für Zeugen und Sachverständige, soweit sie vom Gericht bestellt werden,
- Kosten der Gegenseite, soweit sie zu erstatten sind,

- Kosten für drei Anträge zur Durchführung oder Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen in allen Instanzen

Die Vereins-Rechtsschutzversicherung umfasst die Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-/Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozialgerichts-Rechtsschutz

Grundstücks-Rechtsschutz

Der Verband/Verein wird in seiner Eigenschaft als Pächter und Verpächter (=Zwischenpächter) geschützt. Er erhält daher für die Rechtsstreitigkeiten Rechtsschutz, die aus dem jeweiligen Pachtverhältnis des Vereins mit dem Verpächter sowie dem Einzelpachtverhältnis des Vereins mit seinem Mitglied entstehen.

Zu beachten ist hier, wenn der Verein mit einer so genannten „Verwaltungsvollmacht“ für den Zwischenpächter (Kreis-, Stadt- oder Regionalverband der Kleingärtner) Unterpachtverträge mit dem Kleingärtner abschließt, dass diesen Versicherungsschutz der Zwischenpächter (Verband) haben muss. In der Praxis bewährt hat sich hier ein Gruppenvertrag des Verbandes, über welchen sich die Vereine anmelden können. Bei dieser Versicherungsform ist gewährleistet, dass sowohl Vereins- als auch Grundstücks-Rechtsschutz eingeschlossen sind.

1.5. Dienstfahrten-Kaskoversicherung

Jedes gewählte Vorstandsmitglied eines Kleingärtnerverbandes oder -vereins, das sein **privat**eigenes KFZ für Dienstfahrten des Verbandes oder Vereins verwendet, kann als versicherte Person diese Versicherung abschließen.

Übernommen werden Reparaturkosten (ohne Selbstbeteiligung) für das angemeldete KFZ bei:

- selbstverschuldetem Unfall mit Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer
- selbstverschuldetem Unfall ohne Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer
- Fahrerflucht des anderen Verkehrsteilnehmers.

Bei Bestehen einer privaten Vollkaskoversicherung übernimmt die Dienstfahrten-Kaskoversicherung die Schadensregulierung, sofern der Schaden während einer Dienstfahrt entstanden ist, so dass die eigene Vollkaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden muss und somit die Selbstbeteiligung und die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes entfallen.

Tatbestände, die unter die Teilkaskoversicherung fallen, sind nicht Bestandteil der Versicherung.

1.6. Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Sie ist eine nützliche Ergänzung zur Dienstfahrten-Kaskoversicherung für Vereinsvorstände von Kleingärtnervereinen. Anders als bei der Dienstfahrten-Kaskoversicherung bietet sie Versicherungsschutz sowohl bei Dienst- als auch bei Privatfahrten und umfasst den Fahrer- und Fußgänger-Rechtsschutz.

Der Verkehrs-Rechtsschutz besteht aus:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

1.7. Vereinsheim-Versicherung

Ist der Verein im Besitz eines Vereinsheimes, so ist – üblicherweise in der Mitgliederversammlung – zu klären, welcher Versi-

cherungsschutz abgeschlossen werden soll. Zu unterscheiden sind hier:

Die Gebäudeversicherung

Über diesen Vertrag kann man das Vereinshaus (Bauhülle) gegen die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser schützen. Die Versicherungssumme sollte den Neu(Wiederaufbau)-wert des Gebäudes umfassen. Nach Versicherungsabschluss sollte jeder Vorstand diese Versicherungssumme regelmäßig anpassen lassen, denn was vor 15 Jahren als Wiederaufbausumme richtig war, ist nach den heutigen Bau- und Leistungspreisen meist nicht mehr ausreichend. Im Zweifel kann man durch den Versicherer diese Prüfung vornehmen lassen und damit einer eventuellen Unterversicherung vorbeugen.

Wichtiger Bestandteil dieser Versicherung sollten die Aufräumungs- und Abbruchkosten nach einem Brandschaden sein, da diese ohne Versicherungsschutz den Verein mehrere Tausend Euro kosten würden, denn Brandschutt muss als „Sondermüll“ entsorgt werden.

Reparaturkosten an Türen und Fenstern des Vereinshauses, die in Verbindung mit einem Einbruch-Diebstahl entstehen (Gebäudebeschädigungen), sind nicht Bestandteil dieser Gebäudeversicherung. Derartige Re-

paraturkosten müssen in der Inhaltsversicherung gesondert vereinbart werden. Leider erkennen diese Tatsache viele Vorstände erst nach einem Einbruch und es müssen dann, wenn kein Versicherungsschutz über eine Inhaltsversicherung besteht, diese Kosten aus der Vereinskasse gezahlt werden.

Die Vereinsheim-Inhaltsversicherung

Hierüber kann man den Inhalt (= alle beweglichen Gegenstände in einem Gebäude) sowie Waren gegen Feuer, Einbruch-Diebstahl, Vandalismus, Leitungswasser und Sturm (z. B. als Folgeschaden nach einer Dachabdeckung) absichern. Möglich ist auch eine Glasbruchversicherung. Versichert sind hierüber auch die vorstehend genannten „Schäden am Gebäude“, welche durch einen Einbruch an Türen oder Fenstern entstehen. Vertragsgrundlage der Versicherungssumme sollte auch hier der Neuwert der Einrichtung einschließlich Waren sein.

Bei einer Bewirtschaftung durch einen Pächter als öffentliche Gaststätte ist darauf zu achten, dass eine separate Gaststätten-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

Wichtig: Falls das gesamte Inventar Eigentum des Pächters ist, sollte der Verein immer prüfen, ob eine Inhaltsversicherung mit Einschluss von Gebäudeschä-

den nach einem Einbruch abgeschlossen wurde.

Empfehlung: Abschluss der Gebäude- und Inhaltsversicherung (auch Gaststätten-Haftpflichtversicherung) durch den Verein als Versicherungsnehmer. Die anteiligen Beitragskosten werden dann dem Pächter in Rechnung gestellt. So ist der Verein immer auf der sicheren (Versicherungsschutz) Seite und es entstehen auch bei Pächterwechsel keine Lücken.

2. Der Kleingärtner

2.1. Die Laubenversicherung

Jeder Gartenfreund entscheidet selbst, in welchem Umfang er sein Eigentum versichern möchte. Bei der Laubenversicherung über den Gruppenvertrag des LSK hat er, anders als bei der Vereinsheimversicherung, die Möglichkeit, sowohl eine Gebäude- als auch eine Inhaltsversicherung im Paket abschließen zu können. Hierbei handelt es sich um eine **Neuwertversicherung**.

Das Gebäude ist gegen Feuer, Sturm- und Hagelschäden versichert. Wichtiger Einschluss sind die Abbruch- und Aufräumungskosten nach einem Brandschaden. Der gartenübliche Inhalt der Laube (und hier sind Einrichtungsgegenstände und die Gartenbewirtschaftungsgeräte



Vereinsheimversicherung



Feuerschaden



Einbruchschaden



Sturmschaden

gemeint) ist gegen Feuer, Einbruch-Diebstahl und Vandalismusschäden versichert. Die gewählten Versicherungssummen sollten beim Gebäude dem Wiederaufbauwert der Laube und zulässigen Nebengebäuden und beim Inhalt dem Wiederbeschaffungswert (Neuwert) entsprechen. Sind geringere Versicherungssummen abgeschlossen, besteht eine Unterversicherung. Man erhält im Schadensfall dann nicht die volle Schadenssumme ausgezahlt.

Als Formel bei der Regulierung gilt:

Schadens- summe	X Versicherungs- summe
tatsächlicher Neuwert	

und ergibt den **Entschädigungswert**.

Beispiele hierfür:

Sturmschaden

Das Dach einer 24 m² Massivlaube wird zur Hälfte durch einen Sturm abgedeckt. Es besteht eine Versicherungssumme für das Gebäude in Höhe von 5.000,00 Euro. Tatsächlicher Wiederaufbauwert ist 10.000 Euro. Die eingereichte Rechnung zum Schaden beträgt 1.000,00 Euro. Der Kleingärtner erhält davon 500,00 Euro entschädigt, denn:

$$\frac{1.000 \text{ Euro} \times 5.000 \text{ Euro}}{10.000 \text{ Euro}} = 500,00 \text{ Euro}$$

Das gleiche Prinzip gilt bei einem Inhaltsschaden. Nach einem Einbruch wird der Diebstahl eines Häckslers, eines Kühlschranks und Radios gemeldet, Wiederbeschaffungswert 500,00 Euro. Der Inhalt wurde mit 2.000,00 Euro versichert, tatsächlicher Neuwert ist 3.000,00 Euro. Es ergibt sich eine Regulierung von 333,34 Euro, denn:

$$\frac{500 \text{ Euro} \times 2.000 \text{ Euro}}{3.000 \text{ Euro}} = 333,34 \text{ Euro}$$

Also, liebe Gartenfreunde, sparen Sie bitte nie an einem ausreichenden Versicherungsschutz. Sie können sich wohl freuen, ohne einen Versicherungsschaden am Beitrag gespart zu haben, ärgern sich aber im Falle eines Schadens viel mehr über eigentlich nicht notwendige finanzielle Einbußen.

Was tun im Schadensfall?

- Information an den Vereinsvorstand
- bei Feuer- und Einbruch-Diebstahlschäden polizeiliche Meldung
- Meldung an die Versicherung (Schadensformular anfordern)

Die Schadenanzeige ist **vollständig** auszufüllen, vom Verein bestätigen zu lassen und (bei Feuer- und Einbruch-Diebstahlschäden) mit polizeilicher Bestätigung sowie allen vorhandenen Anschaffungsbelegen an die Versicherung einzureichen.

2.2. Die Familien-Unfallversicherung

Da das Risiko einer Unfallverletzung im Garten relativ hoch ist, empfiehlt es sich, hierfür eine Unfallversicherung abzuschließen. Über den Gruppenvertrag des LSK gilt der Versicherungsschutz für das angemeldete Vereinsmitglied, für welchen der Beitrag entrichtet wurde (Hauptversicherter). Beitragsfrei mitversichert sind Ehefrauen/Ehemänner (auch eheähnliche Gemeinschaften) und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Hauptversicherten in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Folgen eines Unfalles (Personenschaden), die den versicherten Mitgliedern und den mitversicherten Familienangehörigen aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder aus einer Betätigung für die Organisation entstehen können, zum Beispiel:

- Sturz von der Leiter beim Ausästen eines Baumes im Garten

- beim angeordneten Arbeitseinsatz im Verein
- Wegeunfall auf dem direkten Weg von zu Hause (oder Arbeitsstätte) in den Garten und zurück
- bei Reisen auf Veranlassung des Vereins oder einer übergeordneten Organisation.

Besonders zu empfehlen ist diese Unfallversicherung auch älteren Gartenfreunden, Hausfrauen oder Erwerbslosen, die meistens keine Privat-Unfallversicherung abgeschlossen haben. Die Tagegeldzahlung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit ab dem ersten Tag erhalten diese Personen ebenso wie Erwerbstätige. Viele Vereine schließen diese Versicherung auch für ihren gewählten Vorstand ab, da dieser Personenkreis sehr oft im Auftrag des Vereins zu Schulungen oder Beratungen unterwegs ist. Vorstandsmitglieder, die in Ausübung ihres Amtes verunfallen, erhalten Tagegeld in doppelter Höhe.

Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.